

## Kapitel 6

## S c h l u ß

Die Geschichte der eiderfriesischen Dreilande ist, soweit historische Forschung sie zu erhellen vermag, nicht die eines freien, jeder staatlichen Gewalt unzugänglichen Bauernstaates. Dieser Ruhm muß im Rahmen der Landesgeschichte dem alten Dithmarschen vorbehalten bleiben. Dennoch: Immer wieder drängt sich bei der Betrachtung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der eiderstedtischen Lande der Vergleich mit jenem auf.

Die frühzeitige, zunächst nur lockere Anlehnung an eine staatliche Gewalt bedeutete den Verzicht auf die autonome Stellung nach außen hin. Für eine verwegene Bündnispolitik, wie sie die Dithmarscher Freiheit verteidigen half, blieb hier kein Raum. Andererseits aber hat gerade diese Anlehnung — so paradox es zunächst erscheinen mag — dazu beigetragen, daß die bodenständig gewachsene und weiterentwickelte kommunale Verfassung ihr kraftvolles Leben bis in das ausgehende 19. Jahrhundert hinein weiterführen konnte. Keine militärische Auseinandersetzung, keine Kapitulationsakte der Dreilande hat den fürstlichen Gewalten je die Handhabe geboten, einen entscheidenden Schlag gegen ihre autonome Rechts- und Verwaltungsorganisation zu führen. Wenn es ihnen gelang, ihren Einfluß stärker geltend zu machen, dann mußte dieses Ziel auf anderen Wegen erreicht werden.

Die Autonomie der drei Harden, die sie beim Regierungsantritt des Gottorfer Hauses besaßen, ruhte auf drei Säulen, auf der Deichverwaltung, der Finanzverwaltung und der Rechts- und Gerichtsverfassung. Vom Beginn der Gottorfer Herrschaft an ist die Geschichte der Dreilande weitgehend gekennzeichnet durch die Auseinandersetzung mit dem mehr und mehr erstarkenden Landesfürstentum um ihre eigenständige innere Verfassung, das höchste politische Gut der freien Bauern. Der Verteidigung dieses Palladiums ihrer Freiheit haben sie jedes Opfer gebracht, und dennoch war es ihnen nicht möglich, der landesherrlichen Gewalt und ihrem Streben nach einer strafferen Zusammenfassung der staatlichen Kräfte in allen Teilen erfolgreich die Stirn zu bieten. Manche Position konnte gegenüber der Zentralgewalt nicht gehalten werden, und man mußte sie aufgeben. Aber in anderen Fällen ist es den Anstrengungen der Landesvertreter gelungen, ihren alten Freiheiten neue an die Seite zu stellen, und in manchen schlug das Pendel bald zugunsten der einen, bald zugunsten der anderen Seite der Streitenden aus. Im großen und ganzen ist es jedoch den Gottorfer Herzögen gelungen, die Sonderstellung

der Landschaft nicht unwesentlich zu beschneiden. Das geschah besonders im 17. Jahrhundert. Was an Sonderrechten schließlich im 18. und 19. Jahrhundert noch am Leben war, beschränkte sich vornehmlich auf die Rechts- und Gerichtsverfassung, wie sie im 16. Jahrhundert geschaffen worden war, und auf das Recht der Selbstverwaltung. — Trotzdem ist die Landschaft nicht unterlegen. Sie hat sich so, wie sie der Kampf der drei Harden gegen die Naturgewalten und die staatlichen Autoritäten hatte zusammenwachsen lassen, als selbständige Verwaltungseinheit erhalten. Als solche ging sie auch nach der Annexion der Herzogtümer in den preußischen Staat ein und besteht sie noch heute. — Zu allen Zeiten ihres Bestehens ist die Eiderstedter Kommunalverfassung den an sie gestellten Anforderungen gerecht geworden, und noch als im Jahre 1867 die letzten Positionen der Eigenständigkeit zum Untergang verurteilt zu sein schienen, nahmen die Vertreter des Landes das Ringen mit der preußischen Regierung auf. Auch jetzt blieb ihnen der Erfolg nicht gänzlich versagt. Die Legende von der brutalen Beseitigung der letzten Reste der alten Verfassung durch Bismarck und den preußischen Staat, wie sie vor allem durch von Hedemann-Heespen<sup>425</sup> behauptet wird, ist neuerdings überzeugend widerlegt worden<sup>426</sup>.

Der augenfälligste Verlust, den die Dreilande unter dem Regiment der Gottorfer erlitten, ist die Aufgabe des alten heimischen Volksrechtes zugunsten eines von römisch-rechtlich gebildeten fürstlichen Räten geschaffenen Rechtes im ausgehenden 16. Jahrhundert. „Die recht-erzeugende Kraft war dem Volke verlorengegangen“<sup>427</sup>, und ohne, daß die Chronik von einem Widerstand zu berichten wußte, unterwarf es sich der neuen Rechtsordnung, die nur wenige Bestandteile des alten, von den Vätern überkommenen Rechtes in sich aufnahm. Ja, der Erlaß des neuen Landrechtes kostete die Landschaft sogar bedeutende finanzielle Opfer.

Wie im Recht, so schuf das Landrecht von 1572 auch eine Neuordnung in der Gerichtsverfassung. Doch griff der Bruch mit den überkommenen Formen hier nicht so tief wie dort. Die wichtigsten Beamtenstellen in der Rechtspflege blieben Landeskindern vorbehalten, zumal der Landschaft kaum zwei Jahrzehnte später der Erwerb des Stallerprivilegiums gelang. Dennoch waren Gerichtsvorsitzender und Urteilsfinder, Staller und Ratsleute, vom Fürsten bestellte Beamte und ihm durch Eid verbunden.

<sup>425</sup> Paul von Hedemann-Heespen, Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit, Kiel 1926.

<sup>426</sup> Volquart Pauls, Die preußische Regierung und die Eiderstedter Privilegien (1867), in: 200 Jahre Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Kiel 1950.

<sup>427</sup> Pauls, Landesherrschaft, S. 11.

Energischer als in der Rechts- und Gerichtsverfassung behauptete die Landschaft ihre unabhängige Stellung auf dem ureigensten Gebiet kommunaler Selbstverwaltung in den Marschländern, dem Deichwesen. Es blieb weitgehend den Organen der landschaftlichen Verwaltung, vor allem in den unteren Instanzen, vorbehalten. Der Einfluß des Staates, den hier der Staller repräsentierte, blieb auf eine reine Oberaufsicht beschränkt, und als der Landesherr im 17. Jahrhundert mit dem Deichgrafen einen besonderen Beamten an die Spitze der Deichverwaltung stellte, da gelang es den Dreilanden sehr schnell, ihn zu einem Organ der kommunalen Verwaltung werden zu lassen und das Indigenatsrecht für das neue Amt zu erwerben. — Rat, Gevollmächtigte und Sechsdreißiger des Landes schufen die gesetzlichen Ordnungen, welche die Grundlagen der Deichverfassung bildeten. Dem Landesherrn blieb nur ihr Erlaß.

War im Deichwesen der Einfluß der staatlichen Gewalt schon sehr stark beschränkt, so besaßen die Herzöge auf dem Gebiete der landschaftlichen Finanzverwaltung nicht den geringsten Einfluß. Keiner ihrer Beamten, weder in den Zentralbehörden noch in den lokalen Instanzen, hatte auch nur das Recht einer Beaufsichtigung der Finanzgebarungen der Landschaft. Erst in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts begann die Zentralgewalt, anfangs noch sehr zögernd, Einblick in diese Dinge zu nehmen. Aber auch jetzt war es noch keine planmäßige Aktion, die etwa einem landesfürstlichen Beamten eine Mitwirkung in der Finanzverwaltung oder eine dauernde Aufsicht über sie verschafft hätte. Ursprünglich war nur an die Aufdeckung und Abstellung vermeintlicher Unregelmäßigkeiten in der Rechnungsführung gedacht. Allerdings entwickelte sich daraus wenig später eine dauernde Kontrolle des jährlichen Haushalts der Dreilande und sogar der Kirchspiele durch die zentralen staatlichen Verwaltungsorgane. Sie galt damit nicht allein der Verwaltung der Landesfinanzen, sondern auch der eigenen Steuerverfassung der Dreilande.

Hinsichtlich der Abgabepflichten der Eingesessenen gegenüber ihrem Landesherrn ist festzustellen, daß hier in Gottorfer Zeit die entscheidenden Veränderungen vor sich gegangen sind. Alte ordentliche Abgaben der grundbesitzenden Bevölkerung wurden wiederholt erhöht, neue ihnen an die Seite gestellt. Vor allem bildeten die bedeutenden außerordentlichen Steuerleistungen, zu denen sich die Dreilande immer wieder bereithalten mußten, eine starke Belastung. Aber gerade sie waren es, die es der Vorsteherschaft des Landes gestatteten, dem Landesherrn mit

immer neuen Forderungen gegenüberzutreten, die dem Ausbau der Freiheit dienten, oder hartnäckig an alten Sonderrechten festzuhalten. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung der Herzogtümer, an dem Eiderstedt vollen Anteil nahm, schuf dazu die Möglichkeiten. Dem tatkräftigen Unternehmergeist der Bauern erschloß der stark ansteigende Bedarf der westeuropäischen Länder an landwirtschaftlichen Produkten ein weites Betätigungsfeld, und der natürliche Reichtum der fruchtbaren Marschen bildete die Grundlage für einen raschen wirtschaftlichen Aufstieg. Von der ausschließlichen Produktion des Eigenbedarfes ging man zur Erzeugung von Exportgütern über. Die in die gleiche Zeit fallende starke Einwanderung von Holländern, die eine reiche landwirtschaftliche Erfahrung, vor allem in der Milchwirtschaft, aus der Heimat mitbrachten, war dem Aufschwung besonders förderlich. Beherrscht wurde die ganze Exportwirtschaft der Dreilande von einer riesigen Käseproduktion<sup>428</sup>. Am Anfang des 17. Jahrhunderts erreichte allein der Käseexport Zahlen von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>–3 Millionen Pfund im Jahre. Damit lag der Käse an der Spitze aller produzierten und exportierten Güter. Hinzu kamen Getreide, Wolle, Federn, Felle und anderes mehr, ferner „viel hundert“ Stück Vieh, das jährlich „über die Fehren und zu Lande ausgetrieben“ wurde<sup>429</sup>.

Das große wirtschaftliche Potential der Dreilande, die zur ersten Kapitalmacht des Gottorfer Staates emporwuchsen, bildete die Grundlage für ihre Erfolge in den Auseinandersetzungen mit den Herren des stets geldbedürftigen Kleinstaates. Dabei wurde die Verteidigung der Privilegien allerdings, genau wie auf den Landtagen, weitgehend zu einem Finanzgeschäft.

Aber nicht allein die wirtschaftliche Macht der Eingesessenen der Dreilande verteidigte ihre alten Freiheiten in der inneren Verwaltung und der eigenständigen Gerichtsverfassung. Wichtigster Faktor blieben in diesem Ringen zu allen Zeiten die Bewohner selbst, die Menschen, ihr Wille zur Freiheit und Eigenständigkeit, zur Selbständigkeit und zur Verantwortung.

<sup>428</sup> Vgl. C. M. A. Matthiesen, Die Käseproduktion in Eiderstedt im 17. Jahrhundert, Z. s.-h. G., Band 20, 1890, S. 245 ff.

<sup>429</sup> Vgl. Adolf Jürgens, Zur schleswig-holsteinischen Handelsgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1914, besonders S. 270 ff.